Konferenz-Nachlese

Neue Regelungen für Unternehmen und Abschlussprüfer
Fachsymposion zum Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)
und zum Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG)

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

KONFERENZ-NACHLESE

Neue Regelungen für Unternehmen und Abschlussprüfer

Fachsymposion zum Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und zum Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG)

auf Einladung von Kammer der Wirtschaftstreuhänder & Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer am 14. September 2016, Bundesministerium für Finanzen / Pferdeschwemme

Begrüßung:
SC Mag. Harald Waiglein, Sektionschef BMF, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte (Sektion III)

Impuls-Statement:
Mag. Herbert Houf, Vizepräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Moderation:
Gerald Groß

Keynote „Umsetzungen zur Abschlussprüfer-Aufsicht“,
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, BMF, Leiterin Abteilung III/6, Versicherungsrecht, Bundeshaftungen

Keynote „Neue Regelungen für Abschlussprüfer und Prüfungsausschüsse“,
Dr. Sonja Bydlinski, BMJ, Leiterin Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Podiumsdiskussion:
SC Mag. Harald Waiglein, Sektionschef BMF, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte (Sektion III)
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, BMF, Leiterin Abteilung III/6, Versicherungsrecht, Bundeshaftungen
Dr. Sonja Bydlinski, BMJ, Leiterin Abteilung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Dr. Aslan Milla, KWT, Berufsgruppenobmann Wirtschaftsprüfer
Mag. Michael Schober, Präsident Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer

Schlussworte:
Mag. Michael Schober, iwp

BEGRÜSSUNG

SEKTIONSCHEF MAG. HARALD WAIGLEIN

» Ich darf sie ganz herzlich zu dieser Veranstaltung im Bundesministerium für Finanzen begrüßen. Mein Name ist Harald Waiglein, ich bin zuständig für die Sektion III, Sektion Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, die alles umfasst, was Makroökonomie, makroökonomische Forschung, EU-Gremien und internationale Finanzinstitute betrifft, sowie den gesamten Bereich Kapitalmarkt; ebenso Exportfinanzierung, Exportgarantien und Rechnungslegung. Zum heutigen Anlass:

» Abschlussprüfer, Aufsichtsbehörde und die jüngsten Reformen werfen die Frage auf, wozu wir das eigentlich alles machen. Ich möchte das so beantworten: Wir sind in Europa schon seit längerer Zeit einem breiten Trend zur Regulierung ausgesetzt. Das hat mit der Finanzkrise und ihren Auswirkungen zu tun. Was die Europäische Union und wir im Bereich der Bankenunion getan haben, war ein wesentlicher Teil davon, etwa neue Regeln für die Abwicklung in Kreditinstituten mit neuen Instrumenten, die man unter dem Schlagwort Bail-in zusammenfassen kann. Sieht man sich das Bail-in-Modell an, wie es in der Bank Recovery and Resolution Directive vorhanden ist, begreift man sehr rasch, dass daran relativ wenig neu ist. Vielmehr haben wir Teile von einem Modell übernommen, das die FDIC (Federal Deposit Insurance Corporation) in den USA seit Jahren durchführt; andere Elemente kommen aus England nach Northern Rock. Wir haben diese Teile zusammengeführt, weil sie bereits internationaler Standard waren. Im Bereich Abschlussprüfung und Wirtschaftsprüfung sowie bei Rechnungslegungsstandards ist es nicht anders.

» Vielleicht sollten wir zunächst weiter zurückgehen, z. B. zu Enron und Worldcom. In den USA wurde 2002 der Sarbanes Oxley Act umgesetzt. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass die Europäische Union nachgezogen hat. Freilich könnte man der Meinung sein, Worldcom und Enron berühren uns nicht, das waren eben amerikanische Unternehmen mit viel schlechterer Governance als bei uns. Aber auch wir hatten in Europa Fälle wie Parmalat – vielleicht erinnern sich noch einige daran: 8 Milliarden an Assets, die in einer Bilanz plötzlich verschwunden waren.

Dieser Vorfall hatte zur Folge, dass man begann, über grenzüberschreitendes Insolvenzrecht als wesentlichen Bestandteil der Kapitalmarktunion nachzudenken.

» Die Regelungen, die wir in den EU-Richtlinien finden, sind die Grundlage für das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz; sie verfolgen zwei Stoßrichtungen: einmal inhaltliche Ziele, also sehr ähnliche wie sie auch in den USA verfolgt worden sind, Unabhängigkeit, Qualitätskontrolle und Vermeiden von Interessenskonflikten; zum anderen die Sicherstellung des Binnenmarktes. Wenn in einer Richtlinie gemeinsame Regelungen für den gesamten Binnenmarkt festgelegt werden, ist es nicht mehr so leicht, nationale Barrieren zu errichten. Das geht ganz klar aus den Regelungen für Public Goods hervor und dem Cassis-de-Dijon-Fall. Hier ist eine klare Stoßrichtung der EU zu erkennen, auch im Bereich der Abschlussprüfung den Binnenmarkt und die grenzüberschreitende Auftragsannahme zu ermöglichen.

» Warum ist der Bereich der Abschlussprüfung und Rechnungslegung so wesentlich? Wir sind der Meinung – und ich glaube, damit stehen wir nicht alleine da –, dass ein funktionierender Kapitalmarkt im Sinne der Risikodiversifizierung über Finanzintermediäre nur funktionieren kann, wenn Transparenz gegeben ist. Wäre das nicht der Fall, kämen die bekannten Informationsasymmetrien zum Tragen. Auf einen einfachen Nenner gebracht: Kann ich aus einer Bilanz nicht herauslesen, was in einem Unternehmen vor sich geht, besteht für einen Manager kein Grund, Investoren ihr Geld zurückzugeben. Als ich in diesem Bereich zu arbeiten begonnen habe, gab es viele österreichische Vorstände, die mir erklärten, wie unsicher und dumm die neuen Regelungen im Bereich Fair Value und Mark-to-Market seien. Das ist sogar irgendwie nachvollziehbar: Ich wäre auch gerne ein Vorstand, der riesige stille Reserven in der Bilanz hat, auf dem Geld seiner Aktionäre sitzt und ein Versagen im operativen Ergebnis leicht übertünchen kann, indem er unterbewertete Assets verkauft. Die Entwicklung ist in den letzten Jahren also zweifellos in die richtige Richtung gegangen, wenn wir wollen, dass Bilanzen aussagekräftig sind und die Performance von Managern daran gemessen werden kann. Das ist ja das Um und Auf des Kapitalmarktes. Wir im BMF sehen das auch so und praktizieren dies nicht nur im Inland, sondern unterstützen auch Länder außerhalb der EU. Ich weiß nicht, wie viele von Ihnen wissen, dass es ein Weltbankbüro in Wien gibt, mit einem Center for Financial Reporting Reform, das vom BMF finanziell unterstützt wird. Ziel dieses Programmes ist es, die Rechnungslegung und die Rechnungslegungsstandards in mittel- und osteuropäischen Ländern – bis hin nach Zentralasien – zu unterstützen, also den Ländern dabei zu helfen, vernünftige Standards aufzubauen; dies vor dem Hintergrund, dass nachhaltiges Wirtschaftswachstum letztendlich nur dann entsteht, wenn es einen funktionierenden Finanzsektor für Risikodiversifizierung gibt. Das wiederum geschieht nur, wenn Transparenz und Rechtssicherheit gegeben sind. Ich würde sogar so weit gehen zu sagen: Wie gesund ein Rechtsstaat ist, kann man am besten in den empfindlichsten Bereichen messen, an den immateriellen Rechten, und hier sind wir mitten im Finanzsektor. Wenn wir diesen verwundbaren Bereich in anderen Ländern stärken, werden viele andere Aspekte der Rechtssicherheit abgedeckt, die weniger verwundbar sind. Hier setzt

also ein Hebeleffekt ein, der viel bewirkt, und deshalb sind wir sehr glücklich über die Zusammenarbeit mit der Weltbank.

» Fragen wir uns heute, ob wir mit dem nun vorliegenden Gesetz und den bestehenden EU-Richtlinien dort sind, wo wir sein sollen, so lautet die Antwort wohl: noch nicht!

» Nun noch eine kurze Anekdote:
Vor dem Sommer war ich mit Vertretern der europäischen Bankenaufsicht in einer Sitzung in Brüssel, um den noch vor uns liegenden Stresstest zu besprechen. Ein hochrangiger Vertreter meinte, dass wir uns auf einiges gefasst machen müssten, denn der Stresstest würde aufdecken, dass die europäischen Banken das Non-performing-Loan-Problem noch nicht gelöst hätten, sodass wir jede Menge davon in Bilanzen finden würden. Ich habe mich selbst und ihn gefragt, wie das möglich ist? Wenn im europäischen Bankensektor seit Jahren Non-performing Loans in Bilanzen schlummern, wieso sind diese noch nicht auf Fair Value abgewertet worden? Wenn dieses Problem also schon seit Jahren besteht, dann wäre das doch ein klarer Fall von Impairment?! Ich habe keine zufriedenstellende Antwort erhalten. Möglicherweise bekomme ich die ja heute von jemandem aus dem Publikum...

» Ich wünsche Ihnen allen einen interessanten Abend und darf nun überleiten zum nachfolgenden Redner, Herrn Kammer-Vizepräsident Herbert Houf.

IMPULS-STATEMENT

MAG. HERBERT HOUF

» Ich darf sie im Namen des iwp und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder recht herzlich willkommen heißen. Meine Aufgabe ist es, ein Impulsreferat zu halten und so werde ich versuchen, möglichst impulsiv einige Standpunkte der Kammer zum vorliegenden Thema zu formulieren. Nach zahlreichen, teilweise kontroversiellen Diskussionen im Gesetzeswerdungsprozess freue ich mich, dass diese heutige Veranstaltung zustande gekommen ist und wir sie hier gemeinsam austragen. Danke an die Damen und Herren aus dem BMF, Herrn Sektionschef Waiglein und Frau Dr. Wiedermann-Ondrej, aus dem BMJ Fr. Dr. Bydlinski, und an unsere Kollegen, Herrn Dr. Milla und Herrn Mag. Schober, die sich als Redner und Diskutanten zur Verfügung stellen.

» Um ehrlich zu sein, wir hätten die EU-Audit-Reform nicht gebraucht. Nicht, wie heute schon angesprochen, weil wir uns als Berufsstand gegen Aufsicht und Transparenz oder gar gegen Qualität aussprechen, ganz im Gegenteil. Nur wer transparent arbeitet, hat die Chance, dass Arbeit und Leistung auch fair bewertet werden. Wir hätten sie deshalb nicht gebraucht, weil in Österreich bereits seit Jahren im Gesellschafts- und Unternehmensrecht sehr gute Lösungen vorhanden sind, durchaus auch im internationalen Vergleich! Das betrifft gleichermaßen die bisherigen Regelungen zur Qualitätssicherung und zur Aufsicht der Abschlussprüfer wie auch bestehende Gesetze über die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Verantwortung der Unternehmensorgane – allen voran des Aufsichtsrates – und deren beider Zusammenarbeit.

» Spätestens seit dem GesRÄG (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz) 2005 und dem URÄG (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz) 2008 kennen wir Prüfungsausschüsse. Wir rotieren personenbezogen bei den Abschlussprüfungen von Unternehmen öffentlichen Interesses und auch bei besonders großen Gesellschaften, die volkswirtschaftlich bedeutsam sind. Last but not least haben wir auch sonst besonders strenge Unabhängigkeitsvorschriften, die alle bisher international vorgegebenen Benchmarks sowohl auf legistischer EU-Ebene als auch auf Ebene der Standards mehr als erfüllen. Durch das A-QSG (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz) aus dem Jahr 2005 wurde außerdem ein System der Qualitätssicherung und deren Überprüfung geschaffen, das in den letzten zehn Jahren deutlich positive Spuren im Berufsstand hinterlassen hat.

» Als negativ muss man erwähnen, dass sich für einige unserer Berufskolleginnen und -kollegen aufgrund des verbundenen Aufwands im Verhältnis zur Größe ihres Prüfungsbetriebs die Durchführung von Abschlussprüfungen als nicht mehr wirtschaftlich herausgestellt hat. Positiv ist hervorzuheben, dass man in Österreich die Grundidee einer einheitlichen Prüfungsqualität über alle Marktsegmente hinweg beibehalten hat und daher Prüfungsbetriebe aller Größenordnungen weiterhin am gemeinsamen Prüfungsmarkt teilnehmen können, wenn sie die dafür einschlägigen Regeln einhalten. Es war übrigens auch ein wesentliches Anliegen bei der Umsetzung der EU-Audit-Reform, dass nicht schon im Vorfeld zwei Klassen von Abschlussprüfern geschaffen werden, sondern das System – zumindest hinsichtlich der formellen Voraussetzungen – weiterhin für alle durchlässig bleibt.

» Insgesamt hat bei uns in den letzten zehn Jahren vieles gut funktioniert. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat seine Arbeit gewissenhaft und mit dem gebotenen Augenmaß durchgeführt, und er genießt heute nach anfänglichem Widerstand einzelner Marktteilnehmer Ansehen und Akzeptanz. Dazu muss man gratulieren, und dafür möchte ich mich auch bei allen, die bisher in dieser Behörde ehrenamtlich mitgewirkt haben, ganz herzlich bedanken. In den letzten Jahren sind die Berufsausübungsgrundsätze erheblich weiterentwickelt worden.
Mit der Entscheidung, internationale Prüfungsgrundsätze, die sogenannten ISA, ungeachtet einer gesetzlichen Übernahme auf EU-Ebene auch als österreichische Prüfungsstandards zu

übernehmen, wurde ein wichtiger Akzent gesetzt. Sämtliche Maßnahmen der letzten zehn Jahre haben bei den Abschlussprüfern und den geprüften Unternehmen Prozesse angestoßen, bereits deutliche Wirkung gezeigt.

» Nun wurde mitten in dieser Entwicklung die EU-Audit-Reform eingeführt. Wenn ich mir den Vergleich erlauben darf: Nach Einführung eines Tempolimits von 130 km/h in Österreich wurde von der EU Tempolimit 100 verlangt und zwar ohne Evaluierung. Als ob man mit Tempo 130 nicht ohnedies alle gewünschten Effekte erreicht hätte! Dass es in Österreich so manchen Repräsentanten gegeben hat, der auf Tempo 80 gehen, also Gold-plating bei der Umsetzung der EU-Vorgaben betreiben wollte, ist kein ausschließliches Austriacum, verwundert allerdings, wenn man gleichzeitig beobachten konnte, dass zum Beispiel unsere deutschen Nachbarn, denen man gewöhnlich ein Übermaß an Gründlichkeit nachsagt, solchen Tendenzen offensichtlich widerstehen konnten. Aber dort gibt es auch nicht durchgängig Tempo 130 (Lachen im Publikum).

» Nun haben wir also mit dem APAG[1] und dem APRÄG[2] die wesentlichsten Punkte der EU-Audit-Reform in Österreich umgesetzt, ich würde sagen, um bei meinem Bild zu bleiben, wir sind bei Tempo 95 gelandet – im Großen und Ganzen also mit Augenmaß vorgegangen und ohne allzu viel Gold-plating. Gewünscht hätten wir uns, dass es ganz ohne „Reform“ geht, weil Überregulierung im Verhältnis zu den Kosten, die einer Volkswirtschaft damit auferlegt werden, keinen adäquaten Nutzen stiftet. Ich bin kein großer Volkswirt, ich glaube mich aber zu erinnern, dass es so etwas wie eine Theorie vom abnehmenden Grenznutzen gibt – vielleicht ja auch nicht, aber dass dieser Effekt im Zusammenhang mit Regulierungsmaßnahmen existiert, scheint mir unbestreitbar.

» Nun kommen wir also in die Phase der praktischen Umsetzung der getroffenen legistischen Maßnahmen: Neue Behörden müssen eingerichtet, neue Prozesse in den Prüfungsbetrieben und bei den geprüften Unternehmen aufgesetzt werden, damit die zusätzlichen Anforderungen, die nun auf uns zukommen, gewissenhaft erfüllt werden können. Auf der Seite der Marktteilnehmer wird die Frage der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser erforderlichen neuen Maßnahmen mit Garantie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit gesehen werden. Dasselbe wünschen wir uns auch auf der Seite der Regulatoren und all jener, die in diesen neu einzurichtenden Institutionen Aufgaben übernehmen werden. Nicht nach dem Grundsatz „nice to have“, sondern ausschließlich unter dem Aspekt „need to have“ sind die neuen Anforderungen von den Normunterworfenen in der täglichen Verwaltungspraxis einzufordern. Unnötig zu betonen, dass gesetzlich nicht gebotene Belastungen für Abschlussprüfer und geprüfte Unternehmen vermieden werden müssen. Nicht nur, weil die Abschlussprüfer derzeit auch die überwiegende Last an der Finanzierung des Systems tragen, sondern vor allem, weil der bereits erwähnte Grenznutzen logischer Weise irgendwann einmal auch gegen Null geht

1 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 83/2016
2 Abschlussprüferrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 43/2016

(eine These, bei der wir der Versuchung widerstehen sollten, diese empirisch zu untermauern). Das Thema werden wir dankenswerter Weise im kommenden Herbst noch einmal diskutieren dürfen und so hoffen wir, dabei auch die eine oder andere Erleichterung für unseren Berufsstand erreichen zu können.

» Um es abschließend ganz pragmatisch auf den Punkt zu bringen: Wir sollten uns alle gemeinsam bemühen, bei der Vollziehung der neuen Normen ein Höchstmaß an Effizienz einzubringen – im Sinne von „die Erreichung der gebotenen Effektivität mit möglichst wenig Mitteleinsatz anzustreben". Beispielhaft einige Punkte, die dazu beitragen können:

- Zurückgreifen auf Bewährtes aus der Vergangenheit – wie gesagt, wir arbeiten bereits heute auf hohem Niveau und sollten auf die Übernahme bestehender Lösungen zum Beispiel des AeQ (Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen) bzw. der dort bereits gut funktionierenden Verfahren in die Qualitätsprüfungskommission nicht verzichten.

- Zero-Base-Budgeting, übersetzt also die Notwendigkeit, jede Maßnahme zu hinterfragen und die jeweils kostengünstigste Maßnahme oder Alternative zu wählen.

» Im Konkreten kann das vor allem bedeuten, die Strukturen der Behörde und Fixkosten durch Fixpersonal eher gering zu halten und auf facheinschlägiges Know-how, z. B. bei der Durchführung von Inspektionen, zurückzugreifen. Es gibt in Österreich an die 100 anerkannte Qualitätsprüfer, die als Sachverständige zur Verfügung stehen könnten.

» Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir als Berufsstand der EU-Audit-Reform positiv gegenüberstehen, obwohl wir sie nicht gebraucht hätten. Wir sehen die Chance, damit die Glaubwürdigkeit unseres Berufsstands und das öffentliche Vertrauen in unsere Leistungen weiter zu verbessern und scheuen auch nicht die erhöhte Transparenz unseres Tuns.

» Wir wünschen uns, dass das behördliche Handeln in Zukunft gleichermaßen transparent verläuft, sodass die künftigen Behörden und ihre Amtsträger das Vertrauen unseres Berufsstandes gewinnen und dadurch auch in Zukunft ein konstruktives Miteinander im Interesse der Volkswirtschaft und der Menschen, die in unserem schönen Land leben, möglich ist. Wir sind jedenfalls bereit und willens, unseren Beitrag dazu zu leisten.

» Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für das Zustandekommen der heutigen Veranstaltung und freue mich auf einen nicht nur informativen, sondern auch kurzweiligen Abend – spätestens beim Come-together. Ich darf weitergeben an Gerald Groß, der den weiteren Verlauf des Abends moderieren wird.

GERALD GROSS

» Man könnte in diesen Tagen den Eindruck gewinnen, ganz Österreich diskutiere über nichts anderes als Klebstoff! Gott sei Dank ist das nicht so. Das ganz normale Leben, in unserem Fall also das Wirtschaftsleben, geht weiter. Daher diskutieren wir heute Themen wie das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz und ähnliche Regelungen für Unternehmen und Wirtschaftsprüfer; wir reden also über APAG, APRÄG und APAB[3]. Ich denke, dass dieser Abend schon spannend begonnen hat und ebenso weitergehen wird. Daher ist die Erwartung durchaus hoch; ich hoffe, wir können sie auch in der Diskussion erfüllen.

» Ich freue mich jetzt auf zwei Referentinnen, die heute im Mittelpunkt stehen. Sie sind die Umsetzerinnen der viel zitierten Regelungen, einerseits auf legistischer und andererseits auf behördlicher Ebene. So darf ich zunächst einmal herzlich willkommen heißen: Fr. Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, seit acht Jahren im Finanzministerium, studierte Handelswissenschaftlerin und seit 1. Juli 2016 für diese neue Behörde zuständig. Sie wird Ihre Keynote über die geplante Organisation der Behörde halten und authentische Informationen über die derzeitige Gründungsphase liefern. Aber zunächst wird sie – in einem ersten Teil ihres Referates – über die Rolle des Abschlussprüfers, über die Besonderheiten der Abschlussprüfer-Reform und über das vielleicht neue Zusammenspiel der einzelnen Player referieren.

KEYNOTE „UMSETZUNGEN ZUR ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHT“

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Ich bin seit 1. Juli 2016 zuständig für die Abschlussprüferaufsicht. Diese wurde mit Inkrafttreten des neuen Bundesministeriumsgesetzes effektuiert, und in der Novelle ist diese Kompetenz dem BMF übertragen worden. Insofern muss ich die Lorbeeren gleich zurückgeben an das BMWFW (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), das für die Umsetzung des APAGs zuständig war, welches wir vollendet erhalten haben; wir werden das Gesetz nunmehr betreuen und sind auch legistisch dafür zuständig.

» Zunächst einmal zur Abschlussprüferreform. Prinzipiell ist es so, dass auf jede Änderung mit

3 Abschlussprüferaufsichtsbehörde, eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit

kritischen Fragen reagiert wird: Sind diese Maßnahmen wirklich geeignet, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken, ist die externe Rotation wirklich in der Lage, die Unabhängigkeit, die Qualität der Abschlussprüfung zu sichern? Wie verhält es sich mit den Nicht-Prüfungsleistungen, sind die Maßnahmen dazu die richtigen? Dazu gab es und gibt es viele Meinungen.

» Lassen Sie mich kurz zurückblicken. Jeder Vortrag beginnt heutzutage mit „der Krise“, und auch ich werde mit „der Krise“ beginnen und mich fragen: „Wie war das damals eigentlich?“ Es gab ja viel Ursachenforschung, und auch der Abschlussprüfer ist ins Visier geraten, und es wurde häufig gefragt: „Wo war er denn, der Abschlussprüfer, bei den vielen Fällen? Wie kann es sein, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden und dann ein halbes Jahr später ein Unternehmen in Schieflage geraten ist?“ Unterhält man sich mit dem Berufsstand, werden stets gute Gründe dafür genannt, allen voran der Expectation Gap und andere valide Erklärungen. Die Öffentlichkeit sieht das mitunter anders, und sie hat ein Recht auf einen richtigen Jahresabschluss.

» Der Jahresabschluss ist das zentrale Informationsinstrument für Stakeholder und für Bonitätsbeurteilungen, er ist das zentrale Instrument der Maßgeblichkeit der Steuer, des Insolvenzrechtes und der Eigenmittel. Jeder greift also auf dieses zentrale Instrument zurück. Nicht nur das Wirtschaftsleben und der Finanzmarkt/Kapitalmarkt, sondern das gesamte Wirtschaftsumfeld wollen sichergestellt wissen, dass man sich auf den Jahresabschluss verlassen kann. Insofern besteht auch ein öffentliches Interesse daran, dass der Jahresabschluss zunächst ordentlich erstellt worden ist, in der Verantwortung der Geschäftsleitung, und dann, dass er unabhängig geprüft worden ist, in der Verantwortung der Abschlussprüfer. Die Besonderheit der Abschlussprüferreform ist nun, dass der Abschlussprüfer durch den europäischen Gesetzgeber darin bestätigt worden ist, dass er die geeignete Institution für den Jahresabschluss ist.

» Die zweite Besonderheit der Abschlussprüferreform ist das Verhältnis von Verordnung und Richtlinie. Jedes gute Dossier hat auch eine Verordnung, wie CRR (Capital Requirements Regulation), MAR (Market Abuse Regulation), MIFIR (Regulation on Markets in Financial Instruments), d.h. es gibt überall ein „R“ für Regulation; Verordnungen sind State of the Art und werden gerne geschaffen. Spannend ist an den Abschlussprüfern, dass die Rechtsunterworfenen in zwei Gruppen unterteilt werden: Es gibt eine Verordnung für die Abschlussprüfer von Unternehmen des öffentlichen Interesses und jene der richtlinienunterworfenen Abschlussprüfer, was interessant ist, weil wir damit zwei Regime besitzen und zukünftig jedem, der Wirtschaftsprüfer werden will, erklären müssen, dass er zu wissen hat, wen er prüft. Denn es kommen unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Anwendung.

» Gibt es hier auch Rückkopplungseffekte auf andere geprüfte Unternehmen? Wie ist es, wenn ich Vorstand eines Unternehmen bin und Good Governance betreiben oder mich besonders com-

pliant verhalten möchte? Bin ich dann quasi verpflichtet, höhere Anforderungen zu erfüllen? Gibt es eine indirekte Rückstrahlung und sind höhere Anforderungen implizit für alle anzuwenden? Es existiert ja bereits ein Positionspapier, das sich explizit auf diesen Ausstrahlungseffekt bezieht.

» Der EU-Gesetzgeber hat uns klar mitgeteilt, dass es eine Verordnung gibt, und zwar für Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie hat keine Rückstrahlungswirkung auf andere Unternehmen, was Rotation, Ausschreibungsverfahren oder dergleichen betrifft. Das wäre weder angemessen noch verhältnismäßig, daher soll es nach den bisher bekannten Regelungen erfolgen. Wie entwickeln sich nun diese parallelen Systeme? Das wird erst die Zukunft weisen. Für Abschlussprüfer von Non-PIEs sind die Regelungen jedenfalls nicht anwendbar.

» Der Abschlussprüfer befindet sich derzeit in einem sehr schwierigen Umfeld, wenn man sich die Haftung ansieht. Die Haftungsfragen, die mit dem Abschlussprüfer verbunden sind, und die Tatsache, dass der Abschlussprüfer immer niedrigere Honorare verlangt, schaffen komplexe Sachlagen. Insofern könnten wir vielleicht die eine oder andere Maßnahme dahingehend interpretieren, dass der Rücken des Abschlussprüfers gestärkt werden sollte und er damit an Unabhängigkeit gewinnt! Abschlussprüfer können von nun an nicht mehr so leicht von der Geschäftsleitung vereinnahmt werden, weil sie auf entsprechende Vorschriften verweisen können, die ihre Unabhängigkeit erzwingen. Mit diesem Gedanken, dass bestimmte Maßnahmen positiv interpretiert werden können, komme ich zur Behörde.

» Ab 1.10. 2016 wird es eine neue Behörde geben und zwar die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB). Diese neue Behörde übernimmt die Aufgaben der bestehenden Behörden und zwar der QKB (Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften) und des AeQ (Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen). Die APAB ist eine weisungsfreie und unabhängige Behörde, d.h. das BMF hat keinen Einfluss darauf, vielmehr wird der Vorstand selbst entscheiden, sowohl was die Ausstattung betrifft als auch die Frage der Personalbesetzung. Es werden zwei Vorstandsmitglieder von der Bundesregierung als Kollegialorgan auf fünf Jahre bestellt, das heißt, es wird zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder mit bestimmten Unabhängigkeitsvorschriften geben: ein Vorstand muss Wirtschaftsprüfer sein, der andere muss diese Qualifikation nicht besitzen. Es wird einen Aufsichtsrat geben, der aus sieben Aufsichtsratsmitgliedern besteht, die ebenfalls für fünf Jahre gewählt werden. Zusätzlich wird ein Beirat als Qualitätsprüfungskommission gebildet; er wird aus sieben Mitgliedern bestehen. Im Prinzip ist es so, dass die Mitglieder des Arbeitsausschusses für Qualitätssicherung (AeQ) im Wesentlichen übernommen und ihre bisherige Tätigkeit fortgesetzt wird. Man hat versucht, das Bescheinigungssystem – so wie es jetzt existiert – in die neue Behörde überzuführen und zu gewährleisten, dass das bisherige System zunächst unverändert bleibt.

» Besonderheiten oder Änderungen gibt es dahingehend, dass es einen anderen Anwendungsbereich gibt, also keine Prüfungen von Stiftungen oder Vereinen. In der Behörde sieht man zwei

Regime vor, Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) und Non-PIE-Abschlussprüfer. Für die Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse wird es künftig Inspektoren geben, die Dienstnehmer der Behörde sind. Es gibt einen Maßnahmenkatalog und Sanktionen. Hier wurden die Anforderungen also angezogen.

» Das Gesetz hat sich hingezogen, weil sich das parlamentarische Verfahren dadurch verzögert hat, dass es derzeit keinen Bundespräsidenten zum Unterzeichnen gibt und die Unterschriften der drei Nationalratspräsidenten gebraucht wurden. Auf jeden Fall ist es nun mit 8. August 2016 im BGBl veröffentlicht worden.

» Wir hoffen auf einen einsatzkräftigen, qualifizierten Vorstand, der die Ärmel aufkrempelt. Es gibt zwar eine Übertragung des Vermögens von AeQ und QKB, aber der Vorstand findet hier im BMF nur zwei Zimmer vor, mit Telefon und PC. Da er weisungsfrei und unabhängig ist, muss er selbst Personal einstellen. Es wird also noch ein bisschen dauern, bis der Vorstand – obwohl er bereits handlungsfähig ist – seine volle Tätigkeit aufnehmen kann. Wir haben für das Bescheinigungssystem aber großzügige Übergangsregelungen getroffen, das heißt, dass es für Verfahren, die noch laufen, ein „Plus neun Monate“ gibt. Selbst wenn am ersten Tag nicht gleich sämtliche Anträge abgearbeitet werden können, ist trotzdem gewährleistet, dass der Abschlussprüfer eine aufrechte Bescheinigung erhält und nicht in einem zweifelhaften Rahmen arbeiten muss. Wie gesagt, den Entschließungsantrag aus dem Parlament dazu werden wir uns noch näher ansehen. Ich bin nun gespannt auf Ihre Fragen, aber zwischenzeitlich wird Sie Frau Dr. Bydlinski über das APRÄG und die entsprechenden Besonderheiten informieren.

GERALD GROSS

» Vielen herzlichen Dank, ich hoffe, Sie haben sich noch etwas aufgespart für unsere anschließende Diskussion. Wir kommen nun zu den rechtlichen Grundlagen. Dazu gibt es eine wirklich sehr berufene Referentin, Frau Dr. Sonja Bydlinski, seit gut 25 Jahren im Justizministerium tätig und mit der Materie, über die wir heute sprechen, schon einige Jährchen befasst. Die studierte Juristin wird uns in die Details einweihen. Herzlich willkommen, Frau Dr. Bydlinski.

KEYNOTE „NEUE REGELUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFER UND PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE“

DR. SONJA BYDLINSKI

» Für mich liegt der spannendste Teil hinter mir. Wir haben das APRÄG ja schon! Ein Element der Spannung kann ich Ihnen also nur bieten, indem ich Ihnen erzähle, wie der Weg zu diesem Gesetz verlaufen ist.

» Als Umsetzerinnen waren wir in Brüssel vor Ort, und ich persönlich konnte es zunächst nicht glauben, dass daraus was wird, wenn 100 Seiten durchreguliert werden sollen! Meine Kollegen im Finanzministerium sind an Verordnungen mit vielen Seiten gewöhnt, aber ich war skeptisch. Unsere Verordnung hätte 100 Seiten gehabt, aber sie ist glücklicherweise abgespeckt worden, vor allem durch eine Verschiebung bestimmter Regelungen in Richtung Richtlinien. Einige Bereiche konnten wir aus der Verordnung herausreklamieren, zum Beispiel den Punkt „Prüfungsausschuss“, der stark mit dem jeweiligen nationalen Gesellschaftsrecht korreliert, er ist in die Richtlinie gekommen. Hier hat sich die Kommission am Anfang furchtbar gewehrt, sie wollte sozusagen „die Reinkultur von allem“, was PIEs betrifft, in die Verordnung aufnehmen und alles andere zu Non-PIEs in die Richtlinie stellen. Das hat sich aber dann doch etwas aufweichen lassen.

» Spannend war es in Brüssel. Am Anfang hat es zwar sehr schlecht ausgesehen für das Audit-Package, aber die Kommission hat mit einzelnen Mitgliedsstaaten verhandelt und dann doch sehr viele Wahlrechte in die Verordnung gepackt. Auf diese Weise ist man einigen Mitgliedstaaten entgegengekommen, und am Schluss war es Deutschland, das zu unserer Überraschung zugestimmt hat. Damit war die Sperrminorität dahin, aber es war sehr lange eine starke Sperrminorität.

» Wir haben gehört, dass die Verordnung nur Unternehmen von öffentlichem Interesse betrifft: börsennotierte Gesellschaften, aber auch Gesellschaften, die andere Wertpapiere am geregelten Markt handeln, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und jene Unternehmen, die der jeweilige nationale Gesetzgeber als PIE deklariert, das ist in Österreich die Wiener Börse. Die strittigsten Punkte waren die Artikel 4, 5 und 17. Der Artikel 4 bezog sich auf die Honorarbegrenzungen, der Artikel 5 auf die verbotenen Nichtprüfungsleistungen und der Artikel 17 auf die Rotationsfragen. In alle Artikel wurden letztlich weitreichende Mitgliedsstaatenwahlrechte eingebaut, was zu dem Ergebnis führte, dass erst recht wieder kein einheitliches europäisches Bild entstanden ist. Ich glaube daher nicht, dass wir schon einen Schlussstrich unter das Beschlossene ziehen können, denn in einigen Jahren werden sich gravierendere Widersprüche ergeben, die dann wiederum die Kommission beschäftigen werden.

» Ein anderes Thema, das Sie, Herr Sektionschef, bereits angesprochen haben, ist die internationale Entwicklung der Standards. Uns hat es sehr gestört, dass mit einer Verordnung internationale Standards versteinert werden und Europa damit im Zustand von 2014 eingefroren werden soll. Das könnte zukünftig zum Anlass genommen werden, die Verordnung noch einmal aufzumachen – nur eine Vermutung!

» Die Richtlinie hat auch nicht das große Anliegen, etwas für PIEs zu tun, es gibt bloß einige Nachbesserungen und einige Aufgaben mehr beim Prüfungsausschuss – das war aber auch in der Umsetzung nicht das große Thema.

» Nun zum Bereich der Umsetzung. Vor ungefähr einem Jahr ist es so richtig losgegangen, da haben sich die betroffenen Ressorts zusammengesetzt und die Arbeit verteilt. Die Regelungstechnik des Bereichs Rechnungslegung und Abschlussprüfung war so, dass im Justizministerium mit dem UGB die Basis geschaffen und im Finanzressort darauf aufbauend für Bankprüfer und Versicherungsprüfer Sonderregelungen festgelegt worden sind. An dieser Systematik haben wir uns orientiert. Daher waren wir die Vorhut – ich muss mich bei dieser Gelegenheit noch herzlich bei den Kollegen im Finanzministerium bedanken, weil wir immer wieder Änderungen vorgenommen haben. Die Endphase war dann spannend, vor allem, wie mit den Wahlrechten umgegangen worden ist. Die Richtlinie brav und zeitgerecht umzusetzen, war leichter, denn das Bundesgesetzblatt mit dem berühmten APRÄG 2016 ist am 3. Juni rechtzeitig kundgemacht worden; der 17. Juni war das Ende der Umsetzungsfrist. In diesem APRÄG ist aber nicht nur die Richtlinie umgesetzt. Ein Thema war auch die Verordnung.

» Diese Verordnung an sich steht, wie sie ist, hier kann der Nationalrat nichts ändern. Wir mussten uns aber mit den Wahlrechten herumschlagen, und sie standen auch in der rechtspolitischen Diskussion im Vordergrund. Von vier zentralen Wahlrechten gab es ein besonders wichtiges, das allerdings nichts Neues war, denn die Abschlussprüfungsrichtlinie, die sich mit dem Thema „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers“ beschäftigt, hatte den Genossenschaftssektor und den Sparkassensektor auch schon ausgenommen, weil sich dort das Thema „Unabhängigkeit“ ganz anders stellt. Zur Durchsetzung haben wir uns mit den Italienern verbündet und mit Deutschland. Die Ausnahme wurde auch in der Verordnung fortgeführt und gab uns und dem Finanzministerium die Möglichkeit, den Genossenschaftssektor und den Sparkassensektor auszunehmen. Der Artikel 2 mit dem wichtigen Wahlrecht war maßgebend, denn wenn er nicht gekommen wäre, hätte Deutschland sicher Nein gesagt – und auch Italien; es war sozusagen eine conditio sine qua non.

» Der Artikel 4 enthält zwei Aspekte von Honorarbegrenzung. Ein Aspekt ist uns schon bekannt, den hatten wir bisher schon im § 271a UGB, nämlich, dass der Abschlussprüfer eines PIEs in Österreich – und auch bei 5-fach großen Gesellschaften – nicht mehr als 15 Prozent Honorar

erhalten soll. Die Verordnung enthält noch ein zweites Feecap: Das Honorar für Nicht-Prüfungsleistungen darf in einer Durchschnittsbetrachtung von drei Jahren im Verhältnis zu Abschlussprüfungsleistungen eine gewisse Schwelle nicht überschreiten: 70 Prozent dürfen erlaubte Nichtprüfungsleistungen sein. Hier hatte Österreich von Anfang an ein Problem. Gerade in Österreich, wo der Bankprüfer so viele weitere Nicht-Prüfungsleistungen erbringen muss, haben wir die Ausnahme erreicht, dass gesetzlich vorgesehene Zusatzleistungen in dieses Feecap, welches 70 % beträgt, nicht mit einbezogen werden. 70 % sind eine Errungenschaft, weil es im ursprünglichen Vorschlag nur 20 % waren.

» Ein weiteres Mitgliedsstaatenwahlrecht war, dass die Abschlussprüfungsaufsichtsbehörde in Sonderkonstellationen eine Überschreitung genehmigen kann, wenn Zusatzleistungen des Abschlussprüfers der Gesellschaft erwünscht – und im allgemeinen Interesse kapitalmarktrechtlich zum Teil sogar vorgesehen – sind. Das war zwar kein umstrittenes Thema in den Verhandlungen, man fragte sich aber sehr wohl, welche unterschiedlichen Leistungen ein Prüfer, nämlich derselbe Prüfer, neben der Abschlussprüfung noch erbringen darf. Diese „Black List“ war sehr wohl ein Thema, doch zu guter Letzt haben wir uns an der deutschen Lösung orientiert. Wir haben daher Steuerberatungsleistungen und sonstige Bewertungsleistungen zugelassen, sofern sie keinen unmittelbaren, direkten oder einen nur unwesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss haben. Im Ergebnis ist es die gleiche Regelung, die wir bisher hatten.

» Ein wirklich heißes Thema war die Rotation. Österreich hatte ja einst, unabhängig von jedem europäischen Einfluss, unter Minister Böhmdorfer mit der externen Rotation begonnen, wollte oder konnte sie jedoch nicht verwirklichen, weil man das Anwendungsdatum immer weiter verschob. Jetzt ist sie für PIEs gekommen und dabei soll es auch bleiben. Wir haben ein zentrales Wahlrecht – zumindest für die Übergangszeit – einmalig in Anspruch genommen. So konnte sich eine gewisse Gruppe von Unternehmen, die relativ bald hätten wechseln müssen, mit einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einem Joint Audit in eine Mandatsdauer von bis zu 20 bzw. beim Joint Audit von 24 Jahren hinüberretten. Das soll aber nur für eine Gruppe von Unternehmen der Fall sein, wo das Mandat um etwa 2004 begonnen hat. Diese Übergangsregelung ermöglicht einen Spielraum, so dass die letzten der Gruppe noch bis 2034 (wenn sie die 20-jährige Verlängerung in Anspruch nehmen) vom gleichen Prüfer betreut werden können – ein Entgegenkommen an den Prüfermarkt, damit es zu keinen zu großen, aufgezwungen Fluktuationen kommt, die dann schwer zu verkraften sind. Dieses Wahlrecht, das wir einmalig in Anspruch genommen haben, hat auch das Finanzministerium aufgegriffen. Alle rechtspolitischen Entscheidungen, die ich bis jetzt erwähnt habe, sind inzwischen gleichlautend.

» Ein Thema werde ich noch am Schluss aufgreifen, nämlich den Prüfungsausschuss. Zuvor noch kurz zu einem Thema, das allen Kopfzerbrechen bereitet hat, nämlich die 5-fach große Gesellschaft – ein Austriacum. Wir haben die Anzahl der 5-fach großen Gesellschaften 2008 erhoben – es sind die 500 größten österreichischen Unternehmen. Man hat sich damals für die Idee einer

Professionalisierung des Prüfungsausschusses entschieden, um vor allem eine verstärkte Unabhängigkeit und Überwachung auf die 5-fach großen Gesellschaften zu erstrecken. Wir haben in Österreich die Situation, dass der Prüfungsausschuss bei 5-fach großen Gesellschaften so abläuft wie bei PIEs. Wir hoffen, dass die Praxis damit weiterleben kann, zumal sich im Prüfungsausschuss nicht so viel geändert hat. Der Prüfungsausschuss muss nunmehr nicht nur den Rechnungslegungsprozess überwachen, sondern auch Vorschläge zur Verbesserung seiner Effizienz unterbreiten, eine Aufgabe, die dazugekommen ist.

» Ansonsten gibt es nur noch den einen Punkt, dass im Prüfungsausschuss bei den PIEs auch der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss vorgelegt werden muss. Diese neue Regelung ist auch von den 5-fach großen Gesellschaften einzuhalten, weil eine schriftliche Information der Mitglieder des Prüfungsausschusses doch mehr wert ist als nur der mündliche Bericht des Abschlussprüfers. Dies war eine rechtspolitische Entscheidung.

» Dafür gibt es beim Prüfungsausschuss der 5-fach großen Gesellschaften eine Erleichterung: Besteht der Prüfungsausschuss aus nicht mehr als vier Kapitalvertretern, also aus nicht mehr als sechs Personen im Ergebnis, kann der Gesamtaufsichtsrat die Aufgabe des Prüfungsausschusses übernehmen. Eine zweite Erleichterung gilt für alle Prüfungsausschüsse, auch bei PIEs, und zwar die Erweiterung des Konzernprivilegs. Bisher konnte nur eine 100%ige Tochter auf einen Prüfungsausschuss verzichten, wenn diese Aufgabe von der Muttergesellschaft wahrgenommen wird. Bei dieser Konzernausnahme ist jetzt auch eine Mehrheitsbeteiligung von 75 % erlaubt. Das wird vielleicht über Grenzen hinaus nicht immer einfach sein, aber bei Konzernen in Österreich oder mit einer deutschen Mutter könnte das durchaus helfen. Dabei ist man einer Forderung der Wirtschaft, vor allem IV und WKÖ, nachgekommen.

» Zum Schluss möchte ich noch anmerken, dass diese Themen zwar einige Jahre auf sich beruhen werden, dass man sich aber den EU-Problemen wahrscheinlich irgendwann neuerlich wird stellen müssen, weil die Ergebnisse der Wahlrechte keine befriedigende Lösung gebracht haben. Wir haben uns bemüht, im Mainstream zu bleiben, uns angesichts der engen Wirtschaftsverflechtungen an Deutschland zu orientieren und trotz paralleler Rechtslage keine zu großen Divergenzen entstehen zu lassen. Vielen Dank.

GERALD GROSS

» Danke schön. Ich darf nun die weiteren Diskutanten zu uns bitten. Ich muss sie nicht umständlich vorstellen, man kennt sie. Herr Dr. Aslan Milla, knapp 30 Jahre Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Mitglied zahlreicher beratender Gremien, Senate und Arbeitskreise und seit 2010 Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Herzlich willkommen! Des Weiteren, ebenfalls seit 30 Jahren im Geschäft als Wirtschaftsprüfer, wenn ich das so salopp sagen darf, Herr Mag. Michael Schober. 2014 wurde er vom Institut

Österreichischer Wirtschaftsprüfer zum Präsidenten gewählt. Sein Fokus, hat er damals gesagt, liege vor allem auf der Imagearbeit und auf dem Nachwuchsthema – herzlich willkommen! Und neuerlich den „Hausherrn“, Harald Waiglein, den wir bereits kennengelernt haben. Er ist Sektionschef hier im Hause seit 2012, Leiter der Sektion Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, vertritt Österreich auch als Direktor im Österreichischen Stabilitätsmechanismus, einem wichtigen Bereich, den man vulgo „Euro-Rettungsschirm“ nennt, und ist Mitglied des Wirtschafts- und Finanzausschusses der EU. Wir kennen einander aus der gemeinsamen Vergangenheit in den Medien, vor allem im ORF, und verwenden daher heute das kollegiale Du, nur damit Sie sich nicht wundern, meine Damen und Herren.

» Frau Dr. Bydlinski, ich darf mit Ihnen beginnen. Ich möchte anknüpfen an etwas, das Sie angedeutet haben, nämlich dass Österreich in diesem Gesetzwerdungsprozess gegen die neuen EU-Regeln gestimmt hat. Wie sind Sie damit umgegangen, nun doch noch mit einer Fülle an neuen Vorschriften aus Brüssel konfrontiert worden zu sein und sie in das österreichische Gesellschaftsrecht integrieren zu müssen? Welche Fragen stellt man sich da?

DR. SONJA BYDLINSKI

» Man wechselt die Rolle. Da sind wir leidgeprüft, weil wir in Brüssel öfter gegen Regelungen kämpfen, die nicht gut in unsere Rechtsordnung passen. Damit muss man leben und dann bemüht man sich eben, das Beste daraus zu machen. Als Legistin versucht man sich vorzustellen, was politisch herauskommen könnte. Auf dieses mögliche Ziel arbeitet man hin, indem man die richtigen technischen Vorentscheidungen trifft: Wie könnte man das Ganze aufziehen bzw. wie könnte man etwas am besten in die österreichische Rechtsordnung einpassen, ohne allzu viel auf den Kopf zu stellen? Ich habe ja schon gesagt, dass wir die Systematik nicht geändert haben, dass wir im UGB den Grundstein gelegt und uns dann gefragt haben wie es z. B. mit den 5-fach großen Gesellschaften weitergehen könnte. Wir haben versucht, rechtspolitische Entscheidungen vorwegzunehmen, die sich glücklicherweise dann auch so ergeben haben. Ich glaube, dass gegenüber der Bundesarbeitskammer als Interessenvertretung keine andere Lösung durchsetzbar gewesen wäre. Das haben wir also richtig vorhergesehen.

» Ansonsten versucht man, Themen rechtstechnisch so anzugehen, dass man nicht allzu viel ändern muss bzw. auf dem Bestehenden aufsetzen kann. Das war beim Thema Prüfungsausschuss nicht schwierig. Die neue Regelung wirkt zwar anders als zuvor. Aber wir haben den Paragraphen, der den Prüfungsausschuss betrifft, einfach nur anders untergliedert. Im Großen und Ganzen sind wir bei bekannten, eingelebten Formulierungen geblieben. Wie schon gesagt, kann man nichts anderes versuchen, als das Beste aus etwas zu machen. Wobei uns, und das ist bei dieser Materie unabdingbar, ausreichend Experten zur Verfügung gestanden sind. Das ist ein essenzielles Kriterium, damit so ein komplexes Vorhaben gelingen kann – Fehler nicht ausgeschlossen, aber ganz was Grobes ist uns sicher nicht passiert!

GERALD GROSS

» Frau Dr. Wiedermann-Ondrej, lassen Sie uns noch etwas hinter die Kulissen blicken. Was sind denn so Ihre ersten Eindrücke über das hinaus, was Sie schon geschildert haben, was ist Ihrer Meinung nach in diesen Wochen die zentrale Aufgabe?

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Wir haben die Zuständigkeit über diese neue Aufsicht erhalten, aber nach wie vor gibt es den AeQ und die QKB, die ihre Aufgaben gewissenhaft zu Ende bringen werden. Die neue Behörde wird uns sehr beschäftigen, da das BMF die Rechtsaufsicht haben wird. Momentan sind wir in der Gründungsphase. Wir haben die Abschlussprüfer-Richtlinie und -Verordnung aus der Sicht der Abschlussprüfung von Versicherungen und Kreditinstituten in Brüssel verhandelt, doch nicht aus der Sicht einer Abschlussprüferaufsicht. Die Materie ist vom BMWFW in exzellenter Weise aufbereitet worden. Wir müssen uns das erst erarbeiten. Es gibt gewisse Prüfmechanismen, die durchzuführen sind, wenn man etwas umsetzt oder eine Verordnung erstellt werden muss, meistens irgendein Begleitgesetz, um die zuständige Behörde zu benennen oder um Sanktionen in ein Gesetz zu gießen. All das braucht legistische Begleitmaßnahmen. Unsere erste Aufgabe war also, sich zu überlegen, wie hätten wir es gemacht? Gibt es aus legistischer Perspektive noch Handlungsbedarf? Wo sind Schwierigkeiten zu erwarten? Legisten gehen mit einem Entwurf an die Öffentlichkeit und sagen, „das ist mein Entwurf“. Dann, im Zuge des Begutachtungsprozesses und des parlamentarischen Verfahrens, kommen Fragen auf, denen man nachgehen muss, wenn man bei den ursprünglichen Diskussionen nicht dabei war und die Dynamik der Verhandlungen nicht miterlebt hat. Daher muss man mir nachsehen, wenn ich mit Plan A beginne, obwohl alle bereits bei Plan Q gelandet sind; ich war ja bei den Verhandlungen nicht dabei. Das sind die Arbeiten, die wir derzeit auf legistischer Basis machen.

» Die Behörde wird mit einfachen Rechtsfragen beginnen, wie ein Vorstand auszuschreiben ist, bzw. müssen zwei ausgeschrieben werden, gleichzeitig oder hintereinander? Das sind Fragen, die ich derzeit zu beantworten habe. Ich darf ihnen sagen: zwei, da es sich um ein Kollegialorgan handelt; wie gesagt, einfache Fragen, aber wichtige!

GERALD GROSS

» Herr Sektionschef, wie sind denn da Deine Intentionen als zuständiger Sektionschef, was den Start der neuen Behörde betrifft, und wie ist überhaupt ganz generell die Ministeriumssicht auf dieses Thema?

SEKTIONSCHEF MAG. HARALD WAIGLEIN

» Würde ich sagen, das österreichische Finanzministerium überlegt sich großartige Strategien, wie wir europaweit die Regelungen zu Abschlussprüfern gestalten werden, wäre das eine Übertreibung. Man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass wir hier in einem Binnenmarkt agieren, und gerade im Finanzsektor sind 95 % der Regeln harmonisiert. Das heißt, was wir tun können ist, uns im Richtlinien-Verhandlungsprozess oder bei der Begutachtung von Verordnungen rechtzeitig einzubringen. Meine Erfahrungen kommen eher aus der Finanzsektor-Legistik, nicht aber aus der Abschlussprüfungsthematik, denn deren Richtlinien haben wir nicht verhandelt in Brüssel. Außerdem sind die Kräfte dort andere! Es gibt ein kollektives Bewusstsein innerhalb der Kommission, auch in den Gremien und bei diversen politischen Eliten in den unterschiedlichen Ländern, dass man bei der Schaffung des Binnenmarktes, aber auch bei gewissen regulatorischen Regelungen Lücken hatte, die nach und nach bereinigt werden sollen. So gesehen ist auch unsere Strategie, die Lücken bestmöglich zu schließen, aber auch internationale Trends oder Benchmarks nicht zu verpassen, wenn wir kein Reputationsrisiko auf uns nehmen wollen.

GERALD GROSS

» Herr Präsident Schober, Frau Dr. Wiedermann-Ondrej hat in ihrer Keynote auf die Parallele zur FMA hingewiesen. Jetzt möchte ich Sie fragen: Was erwarten Sie von der neuen Behörde, auch was das Wechselspiel zwischen Wirtschaftsprüfer und Unternehmen betrifft? Welche Rolle kann und soll sie da spielen?

MAG. MICHAEL SCHOBER

» Wie Kollege Houf hervorgehoben hat, beginnen wir ja nicht bei Null. Wir haben seit zehn Jahren ein System, das für Prüfer von Non-PIEs ganz vergleichbar ist zu dem, was jetzt kommt. Das heißt, die Non-PIE-Prüfer werden keinen so dramatischen Unterschied spüren. Für die PIE-Prüfer wird einiges anders werden; aber damit ich es einmal in eine Relation setze: Es gibt in Österreich weniger als 20 Prüfbetriebe, die einen Transparenzbericht nach Abschlussprüfer-Qualitätssicherungsgesetz veröffentlichen. Das sind die PIE-Prüfer – also weniger als 20! Wenn man die Unternehmen des öffentlichen Interesses aus diesen Transparenzberichten heranzieht, so reden wir von 350 bis 400 zu prüfenden Unternehmen; das sind die PIEs. Damit haben wir umrissen, womit der Inspektor in seiner Inspektion zu tun haben wird.

» Bevor ich darauf näher eingehe, hätte ich ganz gerne in den Vordergrund gestellt, was alle Berufsangehörigen, die Prüfer der Non-PIEs und der PIEs, treffen wird und das ist das unangenehme Thema, das zu einem großen Teil in den Händen der Verbände und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder liegt, nämlich das Thema Finanzierung. Im APAG steht, dass sparsam zu gebaren ist. Wenn ich mir etwas wünschen dürfte, würde ich diese Formulierung gerne auf

„sparsamst“ ausbessern – als Bitte und als Wunsch. Meiner Lebenserfahrung nach führen nämlich zu viele Geldmittel und zu viele Ressourcen zur Inanspruchnahme!

» Weiters haben wir das unangenehme Thema Sanktionen, denn im APAG wurden uns durch die EU auch Sanktionen aufs Auge gedrückt, von der Abmahnung und dem Bescheid, etwas abzustellen, bis zu Geldstrafen. Diese reichen von Null bis € 350.000; ich glaube, es waren noch höhere Beträge im Gespräch. Die schlechte Nachricht ist, dass diese Geldstrafen, so sie denn jemals eingehoben werden, ausschließlich natürliche Personen treffen werden, denn wir bewegen uns im Verwaltungsverfahrensrecht. Da wird nicht die Gesellschaft gestraft, sondern die Person! Daher die dringende Bitte an die handelnden Personen bei dieser Behörde, insbesondere den Vorstand, aber auch die Inspektoren, ein hohes Maß an Augenmaß, Vernunft, Diplomatie und Menschlichkeit an den Tag zu legen. Denn sonst tut sich Dramatisches; wir haben einige europäische Länder gesehen, wo in dieser Beziehung übertrieben worden ist!

» Nun zu den PIE-Prüfern: Es gibt im Gesetz eine Bestimmung, die lautet: „Die Inspektion“ (das wird sicherlich eine größere Angelegenheit sein, diese Inspektion) „ist tunlichst eine Woche vorher anzukündigen“. Also, wenn das in der Hochsaison stattfände, wäre das unter Umständen dramatisch für den geprüften Betrieb. Das kann dort schwere wirtschaftliche Schäden anrichten! Daher meine Bitte und meine Hoffnung, dass man seitens APAB die Ankündigung mit längerer Vorlaufzeit organisiert. Die APAB ist auch ein finanzielles Thema, und der Wunsch des Berufsstandes wäre, dass man die fixen Kosten minimiert. Falls zusätzliche Ressourcen für Inspektionen und Untersuchungen etc. gebraucht würden, so gibt es nach dem Abschlussprüfer-Qualitätssicherungsgesetz genügend qualifizierte, externe Qualitätsprüfer, die man als Sachverständige hinzuziehen könnte – wie auch in der Verordnung vorgesehen. Damit könnte man zumindest diesen Kostenblock variabel gestalten!

GERALD GROSS

» Vielen Dank! Herr Dr. Milla, mit meinen bescheidenen Kenntnissen zum Thema denke ich, dass ein ganz zentraler Teil den Dialog zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer betrifft. Glauben Sie, dass das neue Gesetz/die neuen Regelungen zur Verbesserung dieses Dialoges beitragen werden?

DR. ASLAN MILLA

» Der europäische Gesetzgeber meinte, dass hier Handlungsbedarf besteht. Zur zuvor bereits besprochenen Mischung von Verordnung und Richtlinie ist, was Kompetenz, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats betrifft, einiges an Regularien hinzugekommen. Unsere Herausforderung in Österreich war, dies in einer österreichischen Rechtsordnung umzusetzen, die – wie mehrfach erwähnt – ja bereits vorhanden war. Vieles

dazu wurde bereits vor Jahren entwickelt. Wir haben den Weg, den Aufsichtsrat aufzuwerten, Ausschüsse ins Leben zu rufen und den Dialog zu fördern, vor ungefähr 20 Jahren begonnen. Damals war Dr. Rudolf Streicher – der vielleicht manchen von Ihnen noch in Erinnerung ist – Minister. Er hat bei der Verabschiedung des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes vor 20 Jahren gesagt: „Der Aufsichtsrat ist in guten Zeiten nutzlos und in schlechten Zeiten hilflos." (Lachen im Publikum) Diese Aussage würde ich heute nicht mehr teilen! In den letzten 20 Jahren hat sich aus meiner beruflichen Wahrnehmung heraus vieles verändert, die Arbeit ist viel professioneller geworden – begleitet von unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Und in diese Situation hinein kam der EU-Gesetzgeber mit weiteren Regeln, und ich fühle mich herausgefordert zu fragen, ob und wie viel dadurch verbessert worden ist?

» Teilverbesserungen sind zu konstatieren. So wird in Zukunft der Aufsichtsrat nicht nur überwachen, sondern er muss auch Empfehlungen an das Management für die Verbesserung der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung abgeben. Das ist neu, denn das ist ein Management-Letter des Aufsichtsrats und nicht ein Management-Letter des Wirtschaftsprüfers, wie wir ihn kennen. Die zweite Verbesserung betrifft den Dialog. Durch den Bericht, den wir zukünftig liefern müssen – er wird recht umfangreich sein – müssen wir sehr viel formaler über unsere Tätigkeit berichten als früher. Dass wir über unsere Tätigkeit berichten wollen und den Dialog suchen, ist selbstverständlich. Wir sind daran interessiert, dass die Ergebnisse unserer Arbeit und auch die Überlegungen, warum wir wie prüfen, mit dem Aufsichtsrat diskutiert werden. Warum? Der Wirtschaftsprüfer ist das externe Kontrollorgan und der Aufsichtsrat das interne. Nur das Zusammenwirken dieser beiden Organe kann in der Governance der Unternehmen eine Verbesserung bewirken. Das wird zwar schon bisher so gepflogen, dass wir zukünftig formaler vorgehen müssen, stellt jedoch eine Weiterentwicklung dar.

» Ein weiterer Aspekt, der ein sich in Zukunft erst wird einspielen müssen, ist, dass der Aufsichtsrat die Aufgabe hat, genau zu überwachen, was der Abschlussprüfer neben der reinen Abschlussprüfung so macht. Er muss also in Zukunft in die Vergabe von Aufträgen involviert werden, und er muss sich auch überlegen, welche Themen/welche Fragen er als Aufsichtsrat vom Wirtschaftsprüfer geklärt wissen will. Ich hoffe, dass Aufsichtsräte sich im Zuge der Neuerungen noch bewusster werden, dass Abschlussprüfer über ein mehrjähriges kumuliertes Wissen über das Unternehmen verfügen und damit auch die Arbeit der Aufsicht erheblich verbessern können.

GERALD GROSS

» Vielen Dank. Ich frage jetzt hier mal auf dem Podium, ob es zu dem, was gesagt wurde, Ergänzungen oder Erwiderungen gibt, eventuell auch Berichtigungen.

DR. ASLAN MILLA

» Ich hätte eine kleine Ergänzung zu Michael Schober. Wir haben bei 400 Prüfungsbetrieben in Österreich jährlich ca. 10.000 bis 12.000 Pflichtprüfungen, die seit vielen Jahren in hoher Qualität durchgeführt werden. Nun gibt es eine besondere Regelung für Prüfungsbetriebe, die von den registrierten 400 Prüfungsbetrieben irgendwo zwischen 15 oder 16 betreffen. Also alleine die Zahlen sollten Ihnen schon zeigen, dass wir hier im Hinblick auf die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ganz am High End sind.

GERALD GROSS

» Nun ist es an der Zeit, dass Sie jetzt zu Wort kommen, meine Damen und Herren, bitte keine Co-Referate, sondern nur kurze Kommentare – sozusagen im Twitter-Style – und konkrete Fragen.

MAG. REGINA REITER, WP

» Mein Name ist Regina Reiter. Ich habe seit 1999 den Bereich der Qualitätsprüfungen in Österreich mit aufgebaut. Ich schließe mich den Ausführungen der Herren Dr. Milla und Mag. Schober an, die darauf hingewiesen haben, dass sehr intensive Regelungen für einen sehr kleinen Bereich kommen. Ist so, nehme ich zur Kenntnis! Mich erfüllt aber mit Kummer, dass man einen Teil der Prüfungen herausnimmt. Meine Frage: Befürchtet man nicht – es ist so schon oft sehr schwer verständlich –, den Leuten erklären zu müssen, was eine Prüfung ist, geschweige denn, was der Qualitätskontrolle unterliegt? Ich glaube, dass nun die Gefahr entsteht, dass Menschen, die sich nicht auskennen, glauben, jede Prüfung eines Wirtschaftsprüfers unterliege einer Qualitätskontrolle, obwohl das nicht stimmt. Ich spreche besonders die Stiftungen an.

» Und meine zweite Frage ist – vielleicht an das Justizministerium: In Österreich werden die Prüfer überwiegend von Richtern bestellt. Besteht hier nicht die Befürchtung, dass diese Richter in Sorge geraten, wen sie auswählen sollen – vor allem, wenn Prüfer vorgeschlagen werden, die keine Qualitätskontrolle haben?

GERALD GROSS

» Vielen Dank! Ich denke, zur ersten Frage können Sie etwas sagen, Frau Dr. Wiedermann.

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Ich sehe das ähnlich wie Sie. Es ist schon befremdlich, dass das Qualitätssiegel der Abschlussprüfung – wenn es im Gesetz so genannt wird – bei Stiftungen und Vereinen nicht denselben

Qualitätskontrollen bzw. Qualitätskriterien unterliegt. Ich fand diese Entwicklung auch schade. Jetzt gibt es Abschlussprüfungen in unterschiedlichsten Qualitätsstufen. Wir haben jene für Vereine/ Stiftungen, dann haben wir die Non-PIEs und die Abschlussprüfungen von PIEs. Das zerreißt den hohen Standard – schade!

MAG. MARTIN ROLLÉ, WP

» Mein Name ist Martin Rollé, ich bin Wirtschaftsprüfer und Abschlussprüfer. Ich habe kein Problem damit, dass Privatstiftungen und Vereine anders behandelt werden, weil ich dort das öffentliche Interesse nicht unbedingt sehe. Viele Vereine oder Privatstiftungen bestehen im Prinzip aus Miethäusern, die gehalten werden. Und wenn ich bedenke, wie kompliziert die Wirtschaftsprüfer- oder Abschlussprüfer-Ausbildung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist, habe ich betreffend Qualität auch keine Sorgen. Das wollte ich nur zur Beruhigung vorbringen!

GERALD GROSS

» Vielen herzlichen Dank und damit zur Prüferbestellung.

DR. SONJA BYDLINSKI

» Zur ersten Frage, der richterlichen Bestellung. Hier bewegen wir uns im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit, daher bin ich sicher, dass die Richter – es ist ja eine relativ kleine Gruppe von Firmenbuch-Richtern – sehr bald gute Lösungen finden werden. Wenn ich Richter wäre, würde ich mir denken, O. K., es gibt für die mittelgroße GmbH eine Vorgabe. Hier geht es um eine ähnlich schwierige Prüfung, seien es nun die Jahresabschlussprüfungen der Privatstiftungen oder der Vereine, aber auch auch eine Gründungsprüfung. Ich glaube, dass sich ein Richter sagen wird, der Gesetzgeber hat da nichts vorgegeben, daher bewerte ich das so! Das Justizministerium gibt jedenfalls keinerlei Direktiven aus.

» Und die zweite Frage, wie reagiert der Gesetzgeber des Vereinsgesetzes und des Privatstiftungsgesetzes? Der hätte es ja in der Hand, autonom zu sagen: So, wie es jetzt im § 271 UGB steht, ist das auch eine Voraussetzung. Diese Diskussion ist noch offen. Zumal gerade – und das betrifft den Prüfer der Privatstiftung, den Stiftungsprüfer – eine Reform der Privatstiftung in Diskussion ist, in der sich gerade herausstellt, dass ein Kontrolldefizit vorliegen könnte; gerade hier hat der Stiftungsprüfer also eine zentrale Rolle. Und warum sollten dann bei einer Privatstiftung andere Qualitätskriterien gelten als bei einer mittelgroßen GmbH?

GERALD GROSS

» Wir haben jetzt eine Reihe von Wortmeldungen vorliegen.

DKFM. WOLFGANG DITTRICH, WP

» Mein Name ist Wolfgang Dittrich, ich bin Wirtschaftsprüfer und prüfe auch Stiftungen. Die Stiftungen sind normalerweise Verwalter von Vermögen und keine laufenden Betriebe. Daher ist es meiner Meinung nach vollkommen in Ordnung, dass man sie aus der Qualitätssicherung herausnimmt.

» In der Bilanz hat man neuerdings als Ausweis anzuführen, „davon mehr als einem Jahr“. Woher kommt das Ganze? Ich hab das letztes Jahr bei der AFRAC-Sitzung eine Amerikanerin gefragt, und sie hat mir gesagt: „Das wollen die Analysten. Die wollen unbedingt alles in der Bilanz sehen, damit sie keine Fragen mehr stellen müssen.“ Wir haben jetzt praktisch drei Sorten von Wirtschaftsprüfern! Entweder alle Wirtschaftsprüfer sind auf einem Niveau, oder ich schaffe alle drei ab. Ich komme nicht ganz mit, was der Gesetzgeber da unternimmt.

GERALD GROSS

» Vielen Dank. Gibt es dazu auf dem Podium eine Antwort?

DR. ASLAN MILLA

» Im Anhang zu einem Jahresabschluss unterlagen die „Davon-Vermerke“ in den letzten 10–20 Jahren einem gewaltigen Wachstum. Manchmal fragt man sich am Ende der Strecke schon, ob ein Abschluss, der 60 oder 70 Seiten hat, für einen normal verständigen Leser noch fassbar ist. Aber das ist nicht unser heutiges Thema – es geht ja um die Abschlussprüfung.

» Der zweite Punkt ist ein sehr sensibler für den Berufsstand. Die gute Nachricht, die Frau Dr. Wiedermann-Ondrej heute überbracht hat, ist, dass die kritische Diskussion über die Rolle der Abschlussprüfer – man hat uns vielerorts eine Mitschuld an der Finanzkrise gegeben – zu einem guten Ende geführt hat: Man hat am Ende der Strecke den Beruf des unabhängigen Wirtschaftsprüfers europarechtlich abgesichert und gestärkt. Es wurden aber auch – und das müssen wir alle, die in diesem Beruf tätig sind, akzeptieren – neue Rahmenbedingungen gesetzt. Die mag man kritisieren oder sie in manchen Bereichen als Überregulierung sehen, aber das sind nun einmal die Spielregeln, mit denen wir uns zukünftig auseinandersetzen müssen. Jeder junge Mensch, der in diesen Beruf geht, wählt einen Beruf, der sehr herausfordernd ist und ihn in eine Dimension bringt, die nicht so leicht zu erreichen ist, denn es gibt nicht so viele Wirtschaftsprüfer in Österreich. Man gehört damit zu einem kleinen Kreis an Spezialisten, und das muss man sich hart erarbeiten; und dazu muss man auch die neuen Spielregeln akzeptieren.

» Die Erkenntnis aus den Entwicklungen der letzten Jahre kann nur sein, dass wir auf europäischer Ebene nach einem gemeinsamen Niveau streben, wo wir auch über die Grenzen hinweg,

genauso wie die Wirtschaft, die wir betreuen (sie investiert auch über die Grenzen hinweg), auf einem Level Abschlussprüfungen durchführen. Wer mitmachen will, kann mitmachen. Die Rahmenbedingungen sind erfüllbar, unter Umständen treffen manche Kollegen – fair enough – jedoch die Entscheidung, nicht mitmachen zu wollen.

FH-DOZ. MMAG. DR. CHRISTOPH FRÖHLICH

» Guten Abend, Christoph Fröhlich, ich bin im Moment Mitglied der Prüfstelle für Rechnungslegung, früher war ich selbst PIE-Prüfer, also ein von dem Gesetz nicht mehr Betroffener. Vielleicht sehe ich das Ganze deswegen etwas entspannter als meine Berufskollegen.

» Zwei Fragen: Erstens, als PIE-Prüfer hat man auch immer Non-PIE-Mandate – das geht sich sonst gar nicht anders aus. Das heißt, es gibt in Zukunft zwei Ansprechpartner, denen Qualitätssicherung und Prüfungspraxis erklärt werden müssen. Wäre es Ihnen nicht lieber gewesen, man hätte ein einheitliches System erstellt, demzufolge man in dem Moment, in dem man PIE-Prüfer ist, nur noch dem Inspektor verantwortlich ist und der prüft halt auch stichprobenmäßig die Non-PIE-Mandate und alles ginge in einem Aufwasch? Also, ich empfände es als mühsame Übung, im Juli dem Inspektor erklären zu müssen, wie ich prüfe, und zwei Wochen später käme dann der Qualitätssicherungsprüfer und dem müsste ich dann erklären, wie ich meine Non-PIE-Mandate prüfe.

» Die zweite Frage: Ich habe schon vor Jahren in Deutschland einen ähnlichen Vortrag gehört. Da hat es die Behörde für PIEs bereits gegeben. Damals wurde die Frage diskutiert, ob es nicht sinnvoll wäre, ein Opt-in-Inspektionssystem zu erlauben. Damals meinten deutsche Prüfer, die Inspektion dauere kürzer und sei kostengünstiger, weswegen sie besser sei als der Qualitätssicherungsprüfer. Außerdem entstehe die Gefahr, dass sich zwei Klassen von Wirtschaftsprüfern entwickelten. Es soll ja auch Unternehmen abseits der PIEs geben, wo es einen starken Eigentümer und eine Trennung zwischen Eigentümer und Geschäftsführung gibt, wo der Eigentümer dann sagen könnte: „Ich brauche einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer, und von Haus aus kommt für mich nur einer in Frage, der sich auch einer behördlichen Inspektion unterziehen muss“, und damit sind die Non-PIE-Prüfer ausgeschlossen. Glauben Sie nicht, dass die Non-PIE-Prüfer die Befürchtung haben, dass sie zukünftig als Prüfer zweiter Klasse gesehen werden, die einer Qualitätssicherung unterliegen. Und würde das nicht auch für ein Opt-in sprechen?

MAG. MICHAEL SCHOBER

» Zunächst zum Thema Inspektion versus externe Qualitätsprüfung. Man muss wissen, dass die externe Qualitätsprüfung bzw. Qualitätssicherungsprüfung wie sie heute unter dem APAG heißt, weitgehend dem A-QSG (Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz) entspricht und nur alle sechs Jahre kommt, außer, es gibt einen Anlass für eine Untersuchung. Die PIE-Inspektion

kommt längstens alle drei Jahre – wie sie der Inspektor am Ende des Tages auslegt, wissen wir noch nicht. Wir hoffen, dass er nicht öfter kommt als alle drei Jahre. Daher ergibt sich eine gewisse Ratio, warum man das getrennt haben möchte.

» Wo ich aber bei Ihnen bin, ist die Frage, ob es zwei Experten braucht, wenn die Engagements betrachtet werden, also die auftragsabhängigen Maßnahmen. Werden sie eingehalten, wird die Organisation des Prüfungsbetriebes in Augenschein genommen, also die auftragsunabhängigen Maßnahmen, das System. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, ob es sinnvoll ist, dass sich zwei unterschiedliche Externe, nämlich der Inspektor und der externe Qualitätsprüfer das gleiche Thema zweimal ansehen. Schöner wäre es, wenn es nur einer wäre. Unsere Wahl wäre der als Qualitätssicherungsprüfer tätige Berufskollege, und der berichtet dann dem Inspektor. Ob das realistisch ist, wird sich in der Praxis erweisen.

» Opt-in – eine denkbare Variante. Allerdings müsste man dann damit rechnen, dass das gesamte Prüfungs-Portfolio von PIEs und Non-PIEs in kürzeren Abständen durch die Mangel gedreht würde. Aber wie gesagt, die praktische Erfahrung mit der Inspektion fehlt noch.

» Letzter Punkt, Diskriminierung des Non-PIE-Prüfers: Eines war uns ganz wichtig, dass das System durchlässig bleibt. Wenn ein Non-PIE-Prüfer ein PIE-Mandat erhält, ist das möglich.

GERALD GROSS

» Dankeschön, wir haben noch eine Wortmeldung.

MAG. PETER HOFBAUER, WP

» Guten Abend, Peter Hofbauer. Ich bin schon länger nicht mehr praktizierender Wirtschaftsprüfer und derzeit Prüfungsausschussmitglied in einigen PIE-Unternehmen. Meine Frage geht in die Richtung der Überwachung bzw. der intendierten Überwachung durch die Behörde. Ich entnehme dem Gesetz einen gewissen Willen, die Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Prüfer bzw. die Überwachung des Prüfers durch den Prüfungsausschuss durch die Behörde zu beaufsichtigen. Was war denn hier die Intention?

GERALD GROSS

» Wer von den beiden Damen?

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Es ist die Frage, wer zuständig ist ...

MAG. MICHAEL SCHOBER

» Ich melde mich auch zu Wort.

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Dieses Thema wurde im Parlament ausführlich diskutiert. Es ist tatsächlich so, dass die APAB für Unternehmen von öffentlichem Interesse die direkte Zuständigkeit hat, was durchaus beachtlich ist. Für die Financial-PIEs, also für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute, hat die Beaufsichtigung die FMA inne, aber für die Non-financial-PIEs wird es nun Kompetenzen auf Seiten der APAB geben. Es ist tatsächlich ein Novum, dass hier Möglichkeiten der Kontrolle geschaffen worden sind. Natürlich gehen auch wir davon aus, dass die Behörde erst dann tätig wird, wenn ihr von Missständen berichtet wird und sie nicht anfängt, PIEs systematisch durchzuprüfen.

GERALD GROSS

» Sie wollten noch etwas ergänzen, Herr Mag. Schober, bitte.

MAG. MICHAEL SCHOBER

» Es sitzen ja nicht nur Berufskollegen hier, sondern auch Berufsfremde, und was ich jetzt erzähle, bringt mir vielleicht auch die Aufmerksamkeit der Berufsfremden ein. Der Prüfungsausschuss – und wenn es den nicht mehr gibt, dann der Aufsichtsrat – wird durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz und durch die neue Behörde in prüfungsrelevanten Fragen ebenfalls geregelt. Das ist bei weiten Teilen der Wirtschaft, der Aufsichtsräte und der Prüfungsausschuss-Mitglieder noch nicht angekommen. Dies regt hoffentlich, wie Aslan Milla positiv formuliert, den Dialog an. Die neue Regelung kommt nicht von ungefähr. Es gibt internationale Bestimmungen dazu: ISA 260 (International Standard on Auditing) „Communication with Those Charged with Governance“ und da ist von etwas zu lesen, das man in Österreich manchmal nicht so beachtet, eine „open two-way communication“; also nicht nur der Monolog des Wirtschaftsprüfers in Richtung Aufsichtsrat, sondern auch umgekehrt. Auch nicht zu verachten ist etwas, das weiter hinten im Gesetz steht, nämlich die „Sanktionen“. Es gibt auch welche für die Organe des geprüften Unternehmens. Die gehen von geringfügigen Geldstrafen – da sind es interessanterweise nicht € 350.000 – bis hin zu einem dreijährigen Berufsverbot, wenn es in prüfungsrelevanten Fragen zu Missständen kommt. Das muss man erst einmal verdauen. Das ist eine neue Zeit, nicht nur für Wirtschaftsprüfer, sondern auch für Klienten.

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Ich wollte nur dazu sagen: Wir haben uns das nicht ausgedacht. Das ist die Umsetzung der Richtlinie.

GERALD GROSS

» Ich möchte nun zur Schlussrunde kommen und schauen, welche Fragen aus meiner Sicht noch offen sind. Herr Dr. Milla, wie regelt das neue Gesetz die Auswahl der Wirtschaftsprüfer für Unternehmen? Worin liegt der Unterschied zu früher?

DR. ASLAN MILLA

» Die große Neuerung ist die Einführung der externen Rotation. Natürlich nimmt der Berufsstand hiezu einen kritischen Standpunkt ein. Das will ich an dieser Stelle aber nicht weiter vertiefen. Wenn ein bestimmter Zeitpunkt eingetreten ist, muss der Prüfer gewechselt und das Know-how neu aufgebaut werden. Das ist Wunsch des EU-Gesetzgebers. Wir operieren dabei sozusagen an einem lebenden Organismus in 28 bzw. zukünftig 27 Mitgliedsstaaten, und wir werden ja sehen, ob wir als einzige Region der Welt damit besser fahren. (Lachen im Publikum)

» Was nun die Auswahl des Abschlussprüfers betrifft, so glaube ich schon, dass der Gedanke der Europäischen Kommission in den Regularien richtig war. Sie geben nämlich ein Auswahlverfahren vor. Dieses Auswahlverfahren hat bestimmte Kriterien zu erfüllen und ist in einer Weise aufgebaut, dass – wenn man von den Regularien ausgeht – sichergestellt wird, dass ein Unternehmen für sich einen passenden Abschlussprüfer auswählt. Das heißt, das Unternehmen muss Informationen über sich an potenzielle Prüfer bzw. Interessierte geben, muss sich öffnen und dem Prüfer die Chance geben, darauf zu reagieren. Aus dem Ganzen muss dann ein Vorschlag entwickelt werden, der über mehrere Gremien zu einer Entscheidung durch die Gesellschafter führt. Von der Papierform her ist das ein Rahmen, der eine vernünftige Auswahl ermöglicht, und wir können nur hoffen, dass dieser Prüferwechsel, der in den nächsten Jahren vermutlich intensiver stattfinden wird, zu einer Qualitätsverbesserung führt – bis hin zur angemessenen Höhe des Honorars. Das sei an diesem Abend auch noch angesprochen! (Lachen im Publikum)

GERALD GROSS

» Frau Dr. Bydlinski, vielleicht anknüpfend an das schöne Streicher-Zitat, das Herr Dr. Milla vorher gebracht hat: Natürlich muss es dem Justizministerium auch ein Anliegen sein, dass im Aufsichtsrat ordentliche Arbeit geleistet wird. Sie sind ja auch für die legistischen Rahmenbedingungen von Unternehmen, die oft zitierte Good Governance, zuständig. Wo sehen Sie denn – wie man heute so schön sagt – Luft nach oben? Ist da noch Potenzial, oder ist alles schon gut geregelt?

DR. SONJA BYDLINSKI

» Nach der großen Umsetzungsanstrengung und der Ausdehnung der strengeren Anforderungen an die Kategorie der 5-fach-großen Gesellschaften ist im Moment nicht mehr viel Luft nach oben – jedenfalls nicht vom Gesetzgeber her. Aber wir wissen, woran es kranken könnte! Der Aufsichtsrat wird in Österreich immer noch im Verhältnis zu seiner Verantwortung unzureichend entlohnt. Darüber hinaus halte ich es für richtig, weiterhin den Finanzexperten zu fordern – auch bei den 5-fach Großen, um das Signal aufrechtzuerhalten. Hier ist Expertise dringend gefragt. Es gibt eine ganz allgemeine Regelung im Aktiengesetz, dass der Aufsichtsrat eine gewisse Diversität aufweisen und die unterschiedlichen Aspekte des Unternehmens abdecken soll. Wenn das gelebt wird, ist nicht viel nachzubessern. Ich kenne zurzeit keine offene Forderung mehr in dieser Hinsicht.

GERALD GROSS

» Vielen Dank, Frau Dr. Wiedermann-Ondrej. Ich komme noch einmal auf die Behörde zurück. Sie haben schon darauf hingewiesen, dass der Vorstand, der ja weisungsfrei handelt, alles selbst bestimmt. Aber wie stellen Sie sich die konkrete Aufstellung der Behörde vor, im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl? Soll es eine schlanke Behörde werden, was die Aufträge betrifft und den konkreten Tätigkeitsbereich?

DR. NADINE WIEDERMANN-ONDREJ

» Diese Frage wird mir öfters gestellt, und ich beantworte sie immer mit dem Verweis auf die weisungsfreie und unabhängige Behörde. Die EU gibt uns Vorgaben, dass die Behörde über angemessene Ressourcen verfügen muss. Wir fragen uns gleichzeitig, wie Verschwendung vermieden werden kann? Deshalb haben wir unsere Bedenken wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in den Entwurf hineinreklamiert; auch, dass bei den durchzuführenden Inspektionen und den Leistungsstunden die Anzahl der Inspektoren angemessen sein muss. Wir haben also deutliche Versuche unternommen, ein Überborden der Behörde zu vermeiden. Selbstverständlich werden die bisherigen Tätigkeiten, so wie sie in der QKB und AeQ bereits durchgeführt wurden, weitergeführt, wie zum Beispiel das Register, die Verfahren, die internationale Vertretung. Wir haben heute gehört, dass es 20 zu prüfende Betriebe gibt, weshalb ich annehme, dass die Behörde im Zuge der gesetzlichen Vorschriften Augenmaß wird walten lassen und in den bisherigen beiden Geschäftsstellen die Anzahl der Beschäftigten nicht übermäßig vermehren wird.

GERALD GROSS

» Sie haben interessanterweise in Ihrem letzten Satz das Wort „Augenmaß“ verwendet, das ich

im Vorfeld immer wieder auch aus dem Mund von Wirtschaftsprüfern gehört habe. Daher meine Frage an Sie, Herr Schober: Was bedeutet bei dieser neuen Behörde Augenmaß?

MAG. MICHAEL SCHOBER

» Die Behörde bzw. ihr Vorstand sind weisungsfrei, aber auf finanzieller Seite muss es Rahmenbedingungen geben. Diese Rahmenbedingungen definieren dann auch die Möglichkeiten der Behörde. Wenn ich mir das mit den „längstens drei Jahre“, weniger als 20 Prüfungsunternehmen und weniger als 400 Engagements vor Augen führe, sind entsprechend wenige Stichproben zu ziehen. Im Vergleich zum zehn Mal so großen Deutschland erscheinen mir zwei Inspektoren für diese Behörde ausreichend, inklusive gewisser Problematiken wie Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. Jeder, der in der Wirtschaftsprüfung aktiv ist, weiß, dass unsere Hochsaison, nachdem die meisten Jahresabschlüsse auf das Kalenderjahr gehen, zwischen Oktober und April stattfindet. Auch hier braucht es Augenmaß! Wenn man in diesem Zeitraum nur eine Woche zuvor eine Untersuchung angekündigt, dann steht ein Unternehmen – das muss vermieden werden!

GERALD GROSS

» Herr Sektionschef Waiglein, nicht nur aufgrund der Sitzordnung, sondern auch aus inhaltlichen Gründen hätte ich gerne zum Schluss noch einmal Deinen Ausblick nachgefragt, da doch in den letzten Jahren viele Regularien aus Brüssel gekommen sind. Kommen noch mehr, oder ist das Ende der Fahnenstange bereits erreicht? Mein Eindruck hier und heute ist ein Nein, das war’s noch nicht.

SEKTIONSCHEF MAG. HARALD WAIGLEIN

» Wir haben noch einige große Vorhaben, besonders im Finanzbereich, am Tisch liegen. Die Kapitalmarktunion ist eines davon. Daher wird es weitere Regularien geben, wobei ich sagen muss, der Prozess verläuft nicht im luftleeren Raum, denn er wird vorangetrieben durch die Erwartungen der Bevölkerung. Ein Beispiel: Die Kontroverse um TTIP ist kaum fachlich geführt worden, und bei vielen anderen Finanzmarktregelungen ist das ähnlich. Ich kann mich erinnern, dass das CCR/CRD[4] IV 6.000 Seiten umfasst hat, und das, was am Ende des Tages im ORF-Morgenjournal übergeblieben ist, waren die Gehaltsbeschränkungen für Bankvorstände.

» Aus der Sicht des Finanzministeriums kann ich sagen, dass keinerlei Interesse daran besteht, den Menschen oder der Wirtschaft das Leben schwer zu machen, im Gegenteil! Wir bemühen uns, möglichst gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen. Allerdings haben wir auch kein Interesse daran, regulatorische Lücken offen zu lassen, die uns am Ende des Tages teurer zu stehen kommen als keine Regelung zu haben.

4 Abschlussprüferaufsichtsbehörde, eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit

GERALD GROSS

» Herzlichen Dank Ihnen allen hier auf dem Podium, und danke für die Keynotes. Ihnen, meine Damen und Herren, ein Dankeschön für die klugen Fragen und Ergänzungen. Herr Präsident Schober, bitte Ihre Schlussworte.

MAG. MICHAEL SCHOBER

» Ich fasse mich kurz: Was APAG und APRÄG betrifft, begrüßen wir die Gesetze und sind mit dem Inhalt weitgehend – wenn auch nicht 100%ig – einverstanden. Wir hören, dass es noch die eine oder andere Überlegung zu einer Novelle gibt, etwa zur Struktur der Finanzierung, und das gibt uns Hoffnung. Ich darf im Namen des iwp ebenso wie im Namen von Dr. Milla und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder versichern, dass wir an der neuen Regulierung unseres Berufsstandes konstruktiv mitarbeiten werden! Ein Dank an die Damen für ihre Vorträge und ihre legistische Arbeit sowie an den Gastgeber für seine Einladung.

Fotocredit: KWT|iwp, www.klimpt.at

INSTITUT ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), 1030 Wien
Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623
Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625
E-Mail: office@iwp.or.at
www.iwp.or.at
ZVR-Zahl: 425636807

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Schönbrunnerstraße 222-228 / Stg. 1 / 6. Stock, 1120 Wien
Tel: +43 (0)1 811 73 - 0
Fax: +43 (0)1 811 73 - 100
E-Mail: office@kwt.or.at
www.kwt.or.at

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER